

**TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Gegenstand des Beschlusses ist der Entwurf eines Gesetzes, welches der Umsetzung sowie der Anpassung an die neuen europäischen Datenschutzbestimmungen im allgemeinen Datenschutzrecht des Landes dienen soll.

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO –) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Abs. 2 DSGVO gilt sie ab dem 25. Mai 2018.

Gemäß Artikel 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 26. Oktober 2012 (ABl. C 326 S. 1-12) gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Jedoch enthält die DSGVO zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber und zum anderen konkrete Regelungsaufträge. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf sowie Umsetzungsspielraum im allgemeinen Datenschutzrecht soll mit diesem Gesetzentwurf geregelt werden. Die Anpassung an die DSGVO wird im Übrigen gesondert im Fachrecht durch ein ergänzendes Landesgesetz erfolgen.

Gleichzeitig dient dieser Gesetzentwurf auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89 ff.). Gemäß § 288 Abs. 3 AEUV gilt die Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten nicht unmittelbar, sondern muss jeweils in nationales Recht umgesetzt werden, wobei sie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist. Die Richtlinie (EU) 2016/680 wird über das Landesdatenschutzgesetz hinaus gesondert in Fachgesetzen umgesetzt.

Ziel der beiden Regelungsmaterien ist die Herstellung eines einheitlichen Datenschutzstandards innerhalb der Mitgliedsstaaten.

Mit dem Gesetzentwurf soll das bisherige Landesdatenschutzgesetz in einer Neufassung an die DSGVO angepasst und die vorgenannte Richtlinie im allgemeinen Datenschutzrecht umgesetzt werden. Dabei sind der DSGVO widersprechende Regelungen aufzuheben, gleichlautende Vorschriften grundsätzlich ebenfalls aufzuheben und Regelungsaufträge zu erfüllen. Darüber hinaus sollen Regelungsoptionen so genutzt werden, dass der bisherige Datenschutzstandard des Landes Rheinland-Pfalz nach Möglichkeit aufrechterhalten werden kann, insbesondere was die materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung betrifft.

Die DSGVO nimmt eine grundlegende strukturelle Änderung im Bereich des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Privatsphäre vor. Vor diesem Hintergrund ist eine bloße Änderung des Landesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt. Mit der Neufassung soll der Systemwechsel im Datenschutzrecht mit dem Primat der DSGVO und lediglich ergänzender Anwendung des Landesrechts im Geltungsbereich der DSGVO deutlich gemacht werden.